



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Großenstein

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Großenstein verordnet:

#### § 1

In der Gemeinde Großenstein dürfen aus Anlass des Schützenfestes die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

**Sonntag, den 29. August 2010 von 12.00 - 18.00 Uhr**

#### § 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 23.07.2010

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

**Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.**

### Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

#### § 1

In der Stadt Bad Köstritz dürfen aus Anlass des 32. Dalienfestes die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

**Sonntag, den 05. September 2010 von 12.00 - 18.00 Uhr**

#### § 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 23.07.2010

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder

Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

**Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.**

### Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Harth - Pöllnitz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth - Pöllnitz verordnet:

#### § 1

In der Gemeinde Harth - Pöllnitz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils in der Zeit von 12. - 18.00 Uhr geöffnet sein:

Herbstfest - Sonntag, den 12. September 2010  
Stammkundenfest - Sonntag, den 07. November 2010

#### § 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 23.07.2010

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

**Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.**

## Öffentliche Bekanntmachung – Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBI. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBI. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena, wurde Antrag zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 für gewässerkundliche Messanlagen (Grundwasser-beobachtungsrohre und Zuwegungen), gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die gewässerkundlichen Messanlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Struth**

**Gewässerkundliche Messanlage** (Grundwasserbeobachtungsrohr und Zuwegung zum Rohr)  
 Grundbuchblatt-Nr. Flur Flurstücks-Nr.  
 90 2 227

**Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Großebersdorf**

**Gewässerkundliche Messanlage** (Grundwasserbeobachtungsrohr und Zuwegung zum Rohr)  
 Grundbuchblatt-Nr. Flur Flurstücks-Nr.  
 121 5 183

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt für vorgenannte Grundstücke die Bescheinigung zum Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Lage nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Antrag stellende Unternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Antrag stellende Unternehmen voraus.

i. A. Zschiegner  
 Sachgebietsleiterin

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (WBS)

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) und des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) wird die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (WBS) vom 23. Dezember 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz, S. 30), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vom 25. Mai 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz, S. 230), wie folgt geändert:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Ersetzen der Formulierung durch folgenden Wortlaut:

„Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 07.06.2010

Steinwachs  
 Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):**  
 Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (EWS)

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) und des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) wird die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (EWS) vom 23. Dezember 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz, S. 30), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung vom 25. Mai 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz, S. 229), wie folgt geändert:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Ersetzen der Formulierung durch folgenden Wortlaut:

„Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 07.06.2010

Steinwachs  
 Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):**  
 Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Greiz

## Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2009 – § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz

### Beschluss VV 07/10

#### Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2009 wird mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsräten, dem Geschäftsleiter/ Werkleiter des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

### Beschluss VV 08/10

#### Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt

den Jahresabschluss 2009 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 256.876,18 Euro und einem Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 86.737,11 Euro.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 256.876,18 Euro der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der „Verlust des Vorjahres“ im Betriebszweig Abwasser 904.738,29 Euro wird zusammen mit dem Jahresverlust in Höhe von 86.737,11 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 85 Abs. 3 Thür-KO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Ver-

bands- bzw. der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Dresden, 4. Juni 2010

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Karmann)  
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Kahlert)  
Wirtschaftsprüfer

#### Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2009 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2009 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2009 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz an der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

## Bekanntmachung

**Aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 13.07.2010, 13.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Greiz**

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss Nr. VV 07/10

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2009 wird mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsräten, dem Geschäftsleiter/ Werkleiter des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates des Zweckverbandes TAWEG:	10
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

### Beschluss Nr. VV 08/10

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2009 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 256.876,18 Euro und einem Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 86.737,11 Euro.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 256.876,18 Euro der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der „Verlust des Vorjahres“ im Betriebszweig Abwasser 904.738,29 Euro wird zusammen mit dem Jahresverlust in Höhe von 86.737,11 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates des Zweckverbandes TAWEG:	10
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

## LADUNG

### zur 3. Verbandsversammlung im Jahr 2010 des Zweckverbandes TAWEG

am Donnerstag, dem 26. August 2010 / 9.00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Greiz – großer Sitzungssaal

#### Tagesordnung

#### Nicht öffentlicher Teil

#### Öffentlicher Teil

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungsgebühren für die öffentliche Entwässerungseinrichtung im Kalkulationszeit-



raum 2009-2011  
Beschluss Nr. VV 11/10

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zum 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010  
Beschluss Nr. VV 12/10

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes TA-WEG vom 04.12.2003  
Beschluss Nr. VV 13/10

TOP 10 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Gerd Grüner  
Verbandsvorsitzender

## Stellenausschreibung (14/2010)

Das Landratsamt Greiz schreibt zum baldmöglichsten Zeitpunkt die Stelle einer/s

### Prüferin/s

im Rechnungsprüfungsamt mit 20 Wochenstunden aus.

#### Der Tätigkeitsbereich umfasst:

- Mitwirkung bei der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen des Landkreises sowie der Städte und Gemeinden des Landkreises Greiz gemäß § 84 Abs. 1 - 4 ThürKO entsprechend den Schwerpunkten des Prüfplanes
- Prüfung in den Einzelplänen des Haushaltes des Landkreises
- Durchführung von Schlussbesprechungen, Erstellen von Protokollen und Berichten
- Ausräumung von Prüfungsfeststellungen überwachen
- Prüfung der Verwendung zweckgebundener Zuschüsse und Abrechnungen
- Durchführung von Kassenprüfungen und Sonderprüfungen

#### Voraussetzungen:

Die Bewerber sollten die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung oder einer vergleichbaren Ausbildung besitzen. Des Weiteren sollten Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Kassenwesens sowie des Neuen Kommunalen Finanzwesens vorhanden sein. Von besonderer Gewichtung ist eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit. Ein hohes Maß an Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Engagement sind ebenso Voraussetzung wie Belastbarkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit. Weiterhin ist die Befähigung zum Führen eines PKW's erforderlich sowie die Bereitschaft zur Benutzung des eigenen PKW's für dienstliche Zwecke.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe E 9 TVöD.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tab. Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte bis **31.08.2010**  
**an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.- Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/in, jegliche Bewerbungsunterlagen

in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

## Stellenausschreibung (16/2010)

Im Landratsamt Greiz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

### Web - Redakteurs/in beim Landratsamt Greiz

in Greiz zu besetzen. Die Arbeitszeit beträgt vorerst 20 Wochenstunden. Die Stelle ist zunächst 1 Jahr befristet.

#### Aufgaben

- Pflege, Wartung und Weiterentwicklung des Internetportals des Landkreises Greiz
- Strukturieren von Inhalten und Erarbeitung von Vorschlägen zur barrierefreien Darstellung / Visualisierung von Informationen im Netz
- Implementierung externer Anwendungen
- Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Ämter rund um das Internetportal
- Durchführung von Mitarbeiterschulungen

#### Fachliche Anforderungen

- abgeschlossenes technisches Studium mit IT-Orientierung
- fundierte Kenntnisse in allen Phasen der Website-Entwicklung und Programmierung von komplexen Projekten im Web-Umfeld, sichere Kenntnisse der aktuellen Webtechnologien und Entwicklungsansätzen einschl. der Umgebung von PHP und MySQL
- eigenständige Programmierung und Administration von TYPO3
- die Vertrautheit mit anderen CMS-Systemen ist von Vorteil
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Systemadministration von Linux
- Sichere Englischkenntnisse

#### Persönliche Anforderungen

Sie arbeiten gerne im Team, in dem die eigenverantwortliche Umsetzung der Aufgaben selbstverständlich ist. Sie verfügen über analytisches und konzeptionelles Denken, sind lösungsorientiert und zeichnen sich durch Verantwortungsbewusstsein sowie Kontakt- und Kommunikationsstärke aus. Flexibilität und Belastbarkeit sind Ihnen gegeben.

#### Bemerkungen

Im Rahmen der Bewerbung wird die Programmierung einer kleinen Typo 3 - Anwendung erwartet, bei der Sie uns Ihre Kenntnisse gerne demonstrieren können. Die Aufgabenstellung erhalten Sie während des Bewerbungsgesprächs. In einer Präsentation werden Sie uns das Ergebnis dann wenige Tage später vorstellen.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe 9 TVöD.**

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tab. Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte bis **31.08.2010**

**an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.- Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/in, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

## Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.